

wegen“ ist z. B. meist niemandem „verboten“, aber es wäre gewiß lächerlich, zu sagen, daß man „atmen“ und „die Hand bewegen“ darf, lächerlich, weil ganz unrichtig, da jemand nur dann „atmen“ und „die Hand bewegen“ „darf“, wenn ein Anderer die Pflicht hat, ihm solches Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen, sonst aber das Wort „dürfen“ fehl am Orte ist. Daß man statt „verboten sein“ auch „nicht dürfen“ sagt, erklärt sich daraus, daß allerdings ganz selbstverständlich im Falle des bindenden „Verboten-Seins“ auch kein „Dürfen“ besteht, ist aber doch eine irreführende Rede, da das „Nicht-Verboten-Sein“ noch kein „Dürfen“ darstellt. Hat A dem B besonderes Verhalten nicht verboten, so ist jenes Verhalten des B noch nicht „gedurft“, d. h. A ist durch sein „Nicht-Verbieten“ noch keineswegs verpflichtet, dem B jenes Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen. Das „Dürfen“ ist also keineswegs der Gegensatz zum „Sollen“, ist als „Nicht-Verpflichtet-Sein“ keineswegs bestimmt, ist vielmehr ein besonderes „Verpflichtet-Sein“ anderer Seele als jenes, das „darf“. Die „juristische“ Rede: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ — gemeint ist offenbar: „Was nicht bindend verboten ist, darf man“ — ist daher besten Falles nur die Bezeichnung einer „Interpretationsfiktion“, keinesfalls aber eine haltbare wissenschaftliche Aussage, schon deshalb nicht, weil sie das „Erlauben“, das allerdings stets auch ein „Nicht-Verbieten“, d. h. ein anderes Verhalten als „Verbieten“ ist, mit dem „Nicht-Verbieten“ als Mangel eines „Verbietens“ verwechselt. „Verbieten“ und „Erlauben“ sind allerdings insofern Gegensätze, als jener, der besonderes Verhalten verbietet, behauptet, daß er es dem Anderen ungünstig zurechnen werde, während jener, der besonderes Verhalten erlaubt, behauptet, daß er es dem Anderem nicht ungünstig zurechnen werde: aber die Sonderung besonderen Verbieters von besonderem Menschen ist keine Zugehörigkeit besonderen Erlaubens zu diesem Menschen. Es ist aber auch die Sonderung besonderen Erlaubens von besonderem Menschen keine Zugehörigkeit besonderen Verbieters zu besonderem Menschen, weshalb der Gebrauch des Wortes „unerlaubt“ („nicht erlaubt“) an Stelle des Wortes „verboten“ ungenau ist. Kann doch jemandes besonderes Verhalten auch weder „erlaubt“ noch „verboten“ sein, woraus sich zur Genüge ergibt, daß das „nicht Erlaubte“ keineswegs das Verbotene ist, wenn auch selbstverständlich das „Verbotene“ niemals ein „Erlaubtes“ ist. Es ist eben unrichtig, statt der gegensätzlichen Worte „Verboten — Unverboten“ und „Erlaubt — Unerlaubt“ die Worte „Verboten — Unerlaubt“ und „Unverboten — Erlaubt“ als gegensätzliche Worte zu gebrauchen. Das „Dürfen“ wird aber nicht nur mit dem „Nicht-Verboten-Sein“, sondern auch mit der „Befugnis“ verwechselt, welches Gegebene wir aber erst in späterem Zusammenhange erörtern können.